

Höhe des Versicherungsentgelts im Carnet ATA-Verfahren ab 1. November 2015

Neben den Vordruckkosten für das Carnet ATA und die Gebühren für die Bearbeitung durch die IHK haben die Antragsteller bei ihrer IHK ein Versicherungsentgelt zu entrichten, das sich nach dem Wert der im Carnet verzeichneten Ware richtet.

Von Warenwert	bis Warenwert	Entgelt bisher	Entgelt neu ab 1. November 2015
0,01 EUR	9.999,99 EUR	35,00 EUR	37,00 EUR
10.000,00 EUR	24.999,99 EUR	60,00 EUR	63,00 EUR
25.000,00 EUR	49.999,99 EUR	105,00 EUR	110,00 EUR
50.000,00 EUR	149.999,99 EUR	200,00 EUR	210,00 EUR
150.000,00 EUR	299.999,99 EUR	360,00 EUR	380,00 EUR
300.000,00 EUR	499.999,99 EUR	600,00 EUR	630,00 EUR
jede weitere angefangene	500.000,00 EUR	400,00 EUR	420,00 EUR

Als Wertangabe dient der „Handelswert im Inland“, der grundsätzlich in EURO anzugeben ist. Damit ist der Wert gemeint, der bei einem Verkauf im Inland (ohne Umsatzsteuer) erzielt würde. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Werte der Waren möglichst realistisch und keinesfalls zu niedrig angesetzt werden. Der ausländische Zoll kann Strafen verhängen, wenn er von zu gering angegebenen Zollwerten Kenntnis erhält bzw. deshalb den Versuch der Zollhinterziehung unterstellt. Das könnte letztlich die Möglichkeit der Beschlagnahme oder Einziehung der Waren nach sich ziehen.

Weitere Hinweise zum Verfahren:

<http://www.eulerhermes.de/de/dokumente/carnet-fragen-antworten.pdf/carnet-fragen-antworten.pdf>